

# Reichs-Gesetzblatt.

*N* 8.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97. S. 81. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichserzes, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 82. — Gesetz, betreffend die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. S. 87.

(Nr. 2205.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** *x*.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

- auf 1 255 318 264 Mark, nämlich
- auf 1 136 384 334 Mark an fortdauernden,
- auf 90 774 809 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
- auf 28 159 121 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 255 318 264 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

Reichs-Gesetzl. 1896.

12

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1896.